

**Protokoll der Geschäftssitzung des
außerordentlichen Bundesverbandstages des
Guttempler in Deutschland e. V.,
AG Hamburg, VR 4246,
als Digitalveranstaltung, 05.12.2023**

Beginn: Dienstag, den 05.12.2023, 19:00 Uhr

Ende: Dienstag, den 05.12.2023, 22:00 Uhr

Sitzungsleitung: Fredric Schulz, Bundesvorsitzender

Sitzungspräsidium: Hans-Jürgen Kain (Sitzungspräsident), Ute in der Strodt und
Christian Bölckow (Ersatz: Michael Annecke)

Protokoll: Abousoufiane Akka, Bundesgeschäftsstelle

Die Einladung samt deren Anlagen sind beigelegt und Bestandteile dieses Protokolls.

TOP	1	Eröffnung des außerordentlichen Bundesverbandstages Der Bundesvorsitzende Fredric Schulz begrüßt alle Delegierten und interessierten Mitglieder. Er begrüßt das in der Bundesgeschäftsstelle anwesende Sitzungspräsidium und den Vorsitzenden des Sitzungspräsidiums (Sitzungspräsidenten), Hans-Jürgen Kain, der digital zugeschaltet ist. Fredric Schulz eröffnet den außerordentlichen Bundesverbandstag, hebt den inhaltlich wichtigsten Punkt des Bundesverbandstages, die Einführung einer besonderen Form der Mitgliedschaft „SoberFriends“ angesichts der dramatischen Mitgliederentwicklung hervor und berichtet über die Hintergründe der Einberufung des Bundesverbandstages in Abstimmung mit dem Bundesausschuss der Guttempler. Fredric Schulz übergibt das Wort an Frithjof Axt.
TOP	2	Feststellung der Delegierten (§ 37 (1) Bundessatzung) Der Bundesschatzmeister, Frithjof Axt, stellt gemäß § 37 der Bundessatzung die Delegierten fest. Die Landesverbände stellen insgesamt 34 Delegierte. Frithjof Axt fragt die einzelnen Delegierten der Landesverbände ab und stellt fest, dass insgesamt 30 der gemeldeten Delegierten, davon 3 mit Stimmenhäufung, somit mit insgesamt 33 Stimmen online zugeschaltet sind. Damit ist das Quorum erreicht. Frithjof Axt stellt fest und gibt

		bekannt, dass der außerordentliche Bundesverbandstag beschlussfähig ist. Frithjof Axt übergibt das Wort an Fredric Schulz, der das Wort an Angela Hebandanz, Vorsitzende des Bundesausschusses, weitergibt.
TOP	3	Einsetzung des Sitzungspräsidiums für TOP 4 bis TOP 6 Die turnusmäßige Vorsitzende des Bundesausschusses, Angela Hebandanz, begrüßt die Delegierten und das Sitzungspräsidium, Hans-Jürgen Kain, Ute in der Strodt und Christian Bölckow. Das Sitzungspräsidium wird eingesetzt. Das Sitzungspräsidium wird von Hans-Jürgen Kain geleitet. Angela Hebandanz übergibt das Wort zunächst an Hans-Jürgen Kain. Aufgrund technischer Probleme übernimmt Ute in der Strodt das Wort, begrüßt die Teilnehmenden und übergibt an Christian Bölckow, der durch die Anträge und Abstimmungen führt.
TOP	4	Feststellung der form- und fristgemäßen Einberufung des außerordentlichen Bundesverbandstages Die Einladung samt Delegiertenunterlagen wurden am 07. November 2023 an alle Delegierten versandt und im Mitgliederbereich der Homepage zum Download bereitgestellt. Alle Delegierten bestätigen den Empfang der Unterlagen. Die form- und fristgerechte Einberufung des außerordentlichen Bundesverbandstages wird mit 33 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme sowie keiner Enthaltung einstimmig festgestellt.
TOP	5	Abstimmung über a) Annahme der vorläufigen Tagesordnung (Siehe Anlage zur beigefügten Einladung) Die vorläufige Tagesordnung liegt allen Delegierten mit den Delegiertenunterlagen vor. Auf die Frage nach Änderungswünschen gibt es keine Wortmeldungen seitens der Delegierten. Die Tagesordnung wird mit 33 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme sowie keiner Enthaltung einstimmig angenommen.

		b) Annahme der Geschäftsordnung für die Geschäftssitzung (Siehe Anlage zur beigefügten Einladung) Die Geschäftsordnung liegt allen Delegierten mit den Delegiertenunterlagen vor. Auf die Frage nach Änderungswünschen gibt es keine Wortmeldungen seitens der Delegierten. Die Geschäftsordnung für die Geschäftssitzung wird mit 33 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme sowie keiner Enthaltung einstimmig angenommen.
TOP	6	Abstimmung über vorliegende Anträge gem. § 22 Bundessatzung Die Sitzungsleitung weist auf die Anträge hin: In seiner Sitzung am 7.11.2023 hat der Bundesvorstand einstimmig beschlossen, die folgenden Anträge an den außerordentlichen Bundesverbandstag zu stellen: 1. Antrag: Änderung des § 3 2. Antrag: Änderung des § 10 3. Antrag: Änderung des § 19 4. Antrag: Änderung der Geschäftsordnung zu § 4 5. Antrag: Einführung einer Anlage 2 zur Geschäftsordnung 6. Antrag: Änderung der Geschäftsordnung zu § 10 7. Antrag: Änderung der Geschäftsordnung zu § 19 8. Antrag: Streichung des § 47 9. Antrag: Streichung der Geschäftsordnung zu § 47 10. Antrag: Änderung der Geschäftsordnung zu § 13 In ihrer Sitzung am 2. Dezember 2023 haben die Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt beschlossen, die folgenden Änderungsanträge an den außerordentlichen Bundesverbandstag zu stellen: a. Änderungsantrag zur Änderung des Antrags des Bundesvorstands zu §10 der Satzung b. Änderungsantrag zur Änderung des Antrags des Bundesvorstands zur Einführung einer Anlage 2 zur Geschäftsordnung c. Änderungsantrag zur Änderung des Antrags des Bundesvorstands Änderung der Geschäftsordnung zu § 10 der Satzung

	Der Delegierte Jürgen Hagen des Landesverbandes Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt stellt einen weiteren Änderungsantrag an den außerordentlichen Bundesverbandstag d. Änderungsantrag zur Änderung des Antrags des Bundesvorstands zu § 10 der Satzung Die Änderungsanträge a. bis c. sind am Sonntag, den 03. Dezember 2023 und der Änderungsantrag von Jürgen Hagen am 05. Dezember 2023 um 16.00 Uhr beim Präsidium eingegangen. Die Änderungsanträge lagen den Delegierten zu Beginn des außerordentlichen Bundesverbandstages nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in § 22 Absatz 4 vorsieht, dass jeder Delegierte einen Änderungsantrag stellen kann, solange über den zu ändernden Antrag nicht abgestimmt wurde. Es werden sämtliche Änderungsanträge in der Sitzung auf den Monitoren angezeigt, bevor diese diskutiert und abgestimmt werden. Die Sitzungsleitung fragt die Stimmberechtigten nach weiteren Änderungsanträgen und Nachfragen. Es werden weder Fragen noch weitere Änderungsanträge gestellt. Das Sitzungspräsidium legt fest, dass über die eingegangenen Anträge des Bundesvorstandes entsprechend der Nummerierung (01-10) abgestimmt wird und die Änderungsanträge aus dem Landesverband Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt entsprechend den Anträgen des Bundesvorstandes gestellt werden. Frithjof Axt und Torsten Hoffmann werden von der Sitzungsleitung zu Stimmenzählern ernannt. <u>1. Antrag des Bundesvorstands zur Änderung des § 3 der Satzung</u> Die Sitzungsleitung ruft den Antrag zur Änderung des § 3 Abs. 1 der Satzung auf und teilt mit, dass § 3 Abs. 1 der Satzung wie folgt geändert werden soll. <i>In der Aufzählung der Organisationen, in denen wir Mitglied sind, wird der Spiegelstrich „als Mitglied von EMNA, dem europaweiten Zusammenschluss von Selbsthilfeorganisationen“ gestrichen.</i> Fredric Schulz gibt die im Antrag formulierte Begründung wieder. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Antrag. Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten. Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig: 33
--	--

		Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Es wird festgestellt, dass der Antrag zur Änderung des § 3 Abs. 1 der Satzung einstimmig mit der nach der Satzung erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit angenommen ist. 2. Antrag des Bundesvorstands zur Änderung des § 10 der Satzung mit dem <u>Änderungsantrag a</u> von 5 Delegierten des Landesverbands Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Die Sitzungsleitung ruft beide Anträge auf und stellt sie zur Diskussion. Es gibt mehrere Wortbeiträge. Jürgen Hagen gibt die im Änderungsantrag formulierte Begründung wieder und ergänzt diese mit dem Hinweis, dass die Formulierung „besondere Form der Mitgliedschaft“ zu einer höheren Akzeptanz der „SoberFriends“ bei den Mitgliedern führen kann. Fredric Schulz schließt sich für den Bundesvorstand dem Änderungsantrag der Delegierten des Landesverbands Niedersachsen/Sachsen-Anhalt an und macht sich die vorliegende Formulierungsänderung zu eigen. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Antrag. Die Sitzungsleitung stellt nunmehr den Antrag des Bundesvorstands einschließlich der geänderten Formulierung der Delegierten aus dem Landesverband Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt zu § 10 Abs. 4 der Satzung wie folgt zur Abstimmung: <i>Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</i> <i>„Mitglieder, SoberFriends, Förderer“</i> <i>Nach Abs.3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</i> <i>„(4) Einzelne Personen, die die Voraussetzungen gemäß §10 Abs. 1 nicht oder noch nicht erfüllen, können den Status „SoberFriends“ <u>als eine besondere Form der Mitgliedschaft</u> erhalten. Soberfriends haben kein aktives und passives Wahlrecht.“</i> <i>Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:</i> <i>„(5) Einzelne Personen, Vereine, Behörden und andere Körperschaften können den Status „Förderer“ der Guttempler</i>
--	--	---

erhalten, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird. Über den Erwerb und die Beendigung des Status „Förderer“ entscheidet der jeweilige Vorstand.“

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6

Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten.

Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen: 33

Davon gültig: 33

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Es wird festgestellt, dass der Antrag des Bundesvorstands zu § 10 der Satzung mit der eingebrachten Formulierungsänderung der Delegierten des Landesverbands Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zu § 10 Abs. 4 einstimmig mit der nach der Satzung erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit angenommen ist.

2. Antrag des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 10 der Satzung mit dem Änderungsantrag d des Delegierten Jürgen Hagen

Die Sitzungsleitung ruft den **Änderungsantrag d.** des Delegierten Jürgen Hagen aus dem Landesverband Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt zu § 10 Abs. 4 Satz 3 der Satzung zur Abstimmung auf:

Dem § 10 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Wechsel von der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 und Absatz 2 oder gemäß Absatz 3 zur Mitgliedschaft gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen.“

Jürgen Hagen gibt die im Änderungsantrag formulierte Begründung wieder. Fredric Schulz erläutert, dass der Bundesvorstand diese Möglichkeit der Verhinderung eines Mitgliedschaftswechsels diskutiert, sich aber gegen eine solche strikte Regelung ausgesprochen hat. Der Delegierte aus Hessen Ulrich Bernhard meint, dass eine solche Regelung die Möglichkeit nehmen würde, austrittswilligen Personen die Mitgliedschaft bei SoberFriends anzubieten und so den finalen Austritt zu verhindern.

Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten.

	Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 06 Nein-Stimmen: 27 Es wird festgestellt, dass der Änderungsantrag des Delegierten Jürgen Hagen zur Anfügung eines Satzes 3 an § 10 Abs. 4 mehrheitlich abgelehnt ist. <u>3. Antrag des Bundesvorstands zur Änderung des § 19</u> Das Sitzungspräsidium teilt mit, dass der <u>3. Antrag</u> des Bundesvorstandes auf Änderung des § 19 zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit dem <u>7. Antrag</u> des Bundesvorstandes auf Änderung der Geschäftsordnung zu § 19 Gegenstand der Abstimmung sein wird. <u>4. Antrag des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 4 der Satzung</u> Die Sitzungsleitung ruft den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 4 auf und weist darauf hin, dass für Änderungen der Geschäftsordnung eine einfache Mehrheit erforderlich ist. <i>Die Bestimmung der Geschäftsordnung zu § 4 erhält folgende Fassung:</i> <i>„Für die Umsetzung des Programms der Guttempler in Deutschland ist der Bundesvorstand verantwortlich. Die Traditionen und das Brauchtum der Guttempler in Deutschland sind in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung beschrieben.“</i> Fredric Schulz erläutert, dass die Anlage nunmehr die Ziffer 1 als Ergänzung benötigt, da eine zweite Anlage zur Geschäftsordnung beschlossen werden soll. Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten. Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Es wird festgestellt, dass der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 4 mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit einstimmig angenommen ist.
--	---

5. Antrag des Bundesvorstands zur Einführung einer Anlage 2 zur Geschäftsordnung mit dem Änderungsantrag b von 5 Delegierten des Landesverbands Niedersachsen/Sachsen-Anhalt

Die Sitzungsleitung weist nochmals darauf hin, dass für Änderungen der Geschäftsordnung eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

Karin Horejsi weist darauf hin, dass sie den Änderungsantrag der Delegierten ihres Landesverbandes unterstützt, obwohl sie ihn nicht mitgezeichnet hat.

Zur Herbeiführung von Beschlüssen schlägt Fredric Schulz nach Absprache mit dem Sitzungspräsidenten zwei Möglichkeiten vor: Eine Abstimmung über den Änderungsantrag Ziffer für Ziffer oder alternativ eine Unterbrechung des Bundesverbandstags, damit er für den Bundesvorstand, ein Delegierter für den Landesverband und das Sitzungspräsidium über einen gemeinsamen Antrag beraten können.

Die zweite vorgeschlagene Möglichkeit findet die Zustimmung der Delegierten, weshalb der Bundesverbandstag unterbrochen wird. Für die Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt nimmt Jürgen Hagen und für das Sitzungspräsidium Christian Bölckow an der Beratung teil.

Der Bundesverbandstag wird um 20:20 Uhr unterbrochen.

Der Bundesverbandstag wird um 20:55 Uhr fortgeführt.

Frithjof Axt fragt die einzelnen Delegierten der Landesverbände ab und stellt fest, dass alle bislang teilgenommenen Delegierten wieder online zugeschaltet sind und der außerordentliche Bundesverbandstag somit weiterhin beschlussfähig ist.

Die Sitzungsleitung gibt das Ergebnis der Beratungen bekannt. Es wurden sowohl Konsens- als auch Dissenspunkte festgestellt. Die Konsenspunkte betreffen die Ziffern 1, 3, 4, 10, 12 und 16 sowie die Streichung des letzten Absatzes „Beispiel der Verteilung des SoberFriend-Mindestmitgliedsbeitrages“ der Anlage 2 zur Geschäftsordnung. In den genannten Ziffern hat Fredric Schulz sich für den Bundesvorstand die Formulierungswünsche aus den Änderungsanträgen zu eigen gemacht und übernimmt sie. Über diese Ziffern wird en bloc abgestimmt.

Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen: 33

Davon gültig: 33

Ja-Stimmen: 33

	Nein-Stimmen: 0 Es wird festgestellt, dass die Änderungsanträge der Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zu den Ziffern 1, 3, 4, 10, 12 und 16 sowie die Streichung des letzten Absatzes „Beispiel der Verteilung des SoberFriend-Mindestmitgliedsbeitrages“ mit der erforderlichen Mehrheit angenommen sind. Kein einvernehmliches Ergebnis gab es bei den Beratungen zu den Ziffern 15 und 32. Die Auffassungen des Bundesvorstands und der Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen / Sachsen-Anhalt werden jeweils ausführlich dargestellt und diskutiert. Die Sitzungsleitung stellt fest, dass die Änderungsanträge der Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen / Sachsen-Anhalt die weitergehenden sind und stellt zunächst den Änderungsantrag zu Ziffer 15 zur Abstimmung: Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 27 Es wird festgestellt, dass der Änderungsantrag der Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen / Sachsen-Anhalt mehrheitlich abgelehnt ist. Danach ruft die Sitzungsleitung den Antrag des Bundesvorstands zu Einführung einer Anlage 2, Ziffer 15 auf und stellt ihn zur Abstimmung: Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 6 Damit ist der Antrag des Bundesvorstands zu Einführung einer Anlage 2, Ziffer 15 mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit angenommen. Zu den Ziffern 19 bis 28 entsteht eine inhaltliche Diskussion zwischen dem Bundesvorstand und den Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen / Sachsen-Anhalt. Die jeweiligen Argumente werden
--	--

		ausgetauscht. Am Schluss der Debatte zieht der Delegierte Jürgen Hagen im Einvernehmen mit den anderen Delegierten seines Landesverbandes die Änderungsanträge zu den Ziffern 19-28 zurück. Die Sitzungsleitung ruft den Antrag des Bundesvorstands zur Einführung einer Anlage 2, Ziffer 19-28 auf und stellt ihn zur Abstimmung: Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Es wird festgestellt, dass der Antrag des Bundesvorstandes zur Einführung einer Anlage 2, Ziffer 19-28 mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit angenommen ist. Das Sitzungspräsidium teilt mit, dass der <u>5. Antrag</u> des Bundesvorstandes zur Einführung einer Anlage 2 zur Geschäftsordnung mit dem <u>Änderungsantrag b</u> zu Ziffer 32 im Anschluss an den <u>6. Antrag</u> des Bundesvorstandes zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 10 der Satzung und <u>Änderungsantrag c</u> beschlossen werden soll. <u>6. Antrag</u> des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 10 der Satzung und Änderungsantrag c von 5 Delegierten des Landesverbands Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Jürgen Hagen gibt als Sprecher der 5. Delegierten aus Niedersachsen/Sachsen-Anhalt die im Änderungsantrag formulierte Begründung wieder. Fredric Schulz benennt die Konsenspunkte in den Sätzen 2 und 3 des <u>Änderungsantrages c</u>, den Dissens benennt er im ersten Satz des Änderungsantrages. Er weist darauf hin, dass die Mitgliedschaft der SoberFriends in mehreren Bundesausschusssitzungen intensiv diskutiert wurde. Mit den SoberFriends betreten die Guttempler Neuland und es sind Nachbesserungen und Nachsteuerungen zu erwarten, weshalb es wichtig ist, diese schnellstmöglich umzusetzen. Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sollte ein durch die Geschäftsordnung ermächtigter Bundesvorstand und Bundesausschuss entscheiden. Es sei zu befürchten, dass kleinere Änderungen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden müssten, bis sie vom Bundesverbandstag beschlossen werden könnten. Aus diesem Grund möchte Fredric Schulz an der ursprünglichen Fassung des Antrags festhalten. Hannelore Schulz weist darauf hin, dass die Satzung bereits jetzt redaktionelle Änderungen durch den Bundesvorstand zusammen mit dem Bundesausschuss zulässt.
--	--	---

		Die Sitzungsleitung ruft den <u>Änderungsantrag c</u> zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 10, Abs. 5, Satz 1 der Satzung auf. <i>Nach Absatz 4 werden folgender Absatz 5:</i> <i>„(5) SoberFriend gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung kann werden, wer eine Beitrittserklärung abgibt, und einer SoberFriend-Regelung zustimmt, die der Bundesverbandstag beschließt und verabschiedet.“</i> Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten. Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 06 Nein-Stimmen: 27 <i>Es wird festgestellt, dass der <u>Änderungsantrag c</u> der Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen / Sachsen-Anhalt zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 10, Abs. 5, Satz 1 der Satzung mehrheitlich abgelehnt ist.</i> Der Bundesvorstand hat sich die weiteren Formulierungswünsche aus dem <u>Änderungsantrag c</u>, Abs. 4, Satz 2 und 3 zu eigen gemacht und übernimmt sie. Die Sitzungsleitung ruft den geänderten <u>6. Antrag</u> des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 10 der Satzung auf: <i>Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:</i> <i>„(5) SoberFriend gemäß § 10 (4) kann werden, wer eine Beitrittserklärung abgibt und einer SoberFriend-Regelung zustimmt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Bundesausschuss beschließt und verabschiedet.</i> <i>Bei den SoberFriends handelt es sich um eine besondere Form der Mitgliedschaft zur Förderung der Arbeit der Guttempler sowohl in den Gemeinschaften und sonstigen Gruppen als auch in den Landesverbänden und im Bundesverband. Diese besondere Form der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angaben von Gründen oder Einhaltung von Fristen in Textform beendet werden.</i> <i>Das Nähere ist in der Anlage 2 zur Geschäftsordnung geregelt.</i> <i>(6) Den Status des Förderers gemäß 10 (5) kann nicht erwerben und behalten, wer den Grundsätzen und Zielen des § 3 der Satzung zuwiderhandelt.“</i>
--	--	---

		Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten. Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 06 Es wird festgestellt, dass der geänderte <u>6. Antrag</u> des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 10 der Satzung mehrheitlich angenommen ist. Die Sitzungsleitung stellt sodann den <u>Änderungsantrag b</u> zu Ziffer 32 zur Diskussion: Aufgrund der Ablehnung des Änderungsantrages c zieht der Sprecher der Delegierten des Landesverbandes Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt den Änderungsantrag b zu Ziffer 32 zurück. Es erhebt sich kein Widerspruch seitens der Delegierten des Bundesverbandstages. Danach ruft die Sitzungsleitung den Antrag des Bundesvorstands zur Einführung einer Anlage 2 zur Geschäftsordnung auf und stellt ihn zur Abstimmung: Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 6 Damit ist die Anlage 2 zur Geschäftsordnung wie folgt beschlossen: <i>Anlage 2 der Geschäftsordnung (gem. den Bestimmungen „zu § 10“ der Geschäftsordnung)</i> <i>Beitritt, Mitgliedschaft und Beitragshöhe</i> <i>1. Die <u>besondere Form der Mitgliedschaft</u> „SoberFriend“ gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung beginnt mit dem <u>Zugang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle des Bundesverbands</u>.</i> <i>2. Der Beitritt kann digital über das Beitrittsformular der Homepage Guttempler.de oder in Papierform über das entsprechende Beitrittsformular erklärt werden.</i>
--	--	---

		3. Aus dem Beitrittsformular geht hervor, dass es sich hierbei um eine besondere Form der Mitgliedschaft zur Förderung der Arbeit der Guttempler sowohl in den Gemeinschaften und sonstigen Gruppen als auch in den Landesverbänden und im Bundesverband handelt und jederzeit ohne Angaben von Gründen oder Einhaltung von Fristen <u>in Textform</u> wieder beendet werden kann. 4. Das Beitrittsformular fragt a. den Vor- und Nachnamen und <u>das Geburtsdatum</u>, b. die vollständige Anschrift und Mailadresse, c. das Einverständnis mit der Datenschutzerklärung und der Datenspeicherung sowie d. die Bereitschaft zur Unterstützung der abstinenten Lebensweise der Guttempler ab. 5. Im Rahmen der Beitrittserklärung hat jeder SoberFriend auszuwählen, ob er oder sie a. einer bestimmten Gesprächsgruppe, b. einer bestimmten Guttemplergemeinschaft oder c. dem für den Wohnort zuständigen Landesverband angehören möchte. 6. Jeder SoberFriend wird im Falle einer Auswahl gemäß Ziffer 5 Buchstabe a. oder b. zugleich auch Sondermitglied des zuständigen Landesverbandes, basierend auf dem Wohnort des Sondermitgliedes. 7. Jeder SoberFriend wird zugleich auch Sondermitglied im Bundesverband der Guttempler in Deutschland e. V. 8. <u>Diese Daten werden neben dem Beitrittsdatum in der Mitgliederdatenbank des Bundesverbands gespeichert.</u> Die Bundesgeschäftsstelle erfasst zentral alle Beitritte und verwaltet die SoberFriend-Mitgliedschaften. 9. Der Mindestbeitrag eines SoberFriends beträgt EUR 3,00 im Monat. Der SoberFriend bekommt im Rahmen der Beitrittserklärung die Option zur Auswahl gestellt, freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. 10. Als Zahlungsweisen werden dem SoberFriend a. die Zahlung per PayPal, b. die Zahlung per Kreditkarte, c. die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat sowie <u>d. die Überweisung und der Dauerauftrag</u> angeboten.
--	--	--

	11. Nach dem Ausfüllen der digitalen Beitrittserklärung und der Zahlungsdaten muss zum Abschluss der Button „Verbindlich Mitglied werden“ betätigt werden. 12. Für den Fall, dass der neue SoberFriend schriftlich beitreten möchte, a. steht ein entsprechendes Formular im Downloadbereich der Homepage Guttempler.de sowie in <u>Papierform zur Verfügung (Papierform kann in der Bundesgeschäftsstelle abgefordert werden)</u>. b. kommt ausschließlich das SEPA-Lastschriftmandat als Zahlungsweise in Frage und c. ist das ausgefüllte und unterschriebene Formular im Original zusammen mit dem SEPA-Lastschriftmandat per Post an die Bundesgeschäftsstelle des Bundesverbandes zu schicken. 13. Das neue Mitglied bekommt a. im Falle einer digitalen Beitrittserklärung eine automatische Begrüßungsmail mit sämtlichen Daten des Beitritts und der SoberFriends-Mitgliedschaft oder b. im Falle einer schriftlichen (analogen) Beitrittserklärung ein Begrüßungsschreiben mit sämtlichen Daten des Beitritts und der SoberFriends-Mitgliedschaft per Post. 14. Die Bundesgeschäftsstelle gibt die Daten an die jeweilige Landesgeschäftsstelle weiter. 15. Sollte der neue SoberFriend eine Gemeinschaft oder eine Gesprächsgruppe im Zuge der Beitrittserklärung ausgewählt haben, leitet die jeweilige Landesgeschäftsstelle die Anmeldung an diese Gruppe weiter. 16. Die <u>besondere Form der Mitgliedschaft</u> als SoberFriend kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angaben von Gründen <u>in Textform</u> form- und fristlos gekündigt werden. Zahlung und Verteilung des SoberFriend-Mitgliedsbeitrags 17. Der SoberFriend-Mitgliedsbeitrag ist vom SoberFriend wahlweise monats- oder quartalsweise zu zahlen. 18. Von jedem SoberFriend-Mitgliedsbeitrag steht dem Bundesverband EUR 1,00 pro Quartal zu. 19. Von jedem SoberFriend, welcher eine Guttemplergemeinschaft oder eine Gesprächsgruppe beim Beitritt ausgewählt hat, steht dem zuständigen Landesverband EUR 1,00 pro Quartal zu. 20. Von jedem SoberFriend, welcher eine Guttemplergemeinschaft beim Beitritt ausgewählt hat, erhält die gewählte Guttemplergemeinschaft den
--	---

	gesamten um die Anteile gemäß Ziffer 18 und Ziffer 19 geminderten SoberFriend-Mitgliedsbeitrag. 21. Von jedem SoberFriend, welcher eine Gesprächsgruppe beim Beitritt ausgewählt hat, erhalten die gewählte Gesprächsgruppe und die verantwortlichen Guttemplergemeinschaft jeweils die Hälfte des um die Anteile gemäß Ziffer 18 und Ziffer 19 geminderten SoberFriend-Mitgliedsbeitrag. 22. Von jedem SoberFriend, welcher keine Guttemplergemeinschaft oder Gesprächsgruppe beim Beitritt ausgewählt hat, erhält der zuständige Landesverband den gesamten SoberFriend-Mitgliedsbeitrag abzüglich des Anteils gemäß Ziffer 18. 23. Aufgrund der verschiedenen Zahlungsweisen werden die SoberFriend-Mitgliedsbeiträge zentral von der Bundesgeschäftsstelle eingezogen. 24. Die Bundesgeschäftsstelle gibt die Mitgliedsbeiträge in voller Höhe an die jeweiligen Landesverbände quartalsweise weiter. 25. Die Landesverbände geben die SoberFriend-Mitgliedsbeiträge, die gemäß Beitrittsvorgaben der SoberFriends Guttemplergemeinschaften oder Gesprächsgruppen zugutekommen sollen, quartalsweise in voller Höhe an die entsprechenden Gemeinschaften weiter. 26. Sollte eine Gesprächsgruppe beim Beitritt ausgewählt worden sein, gibt die Gemeinschaft die um die Anteile gemäß Ziffer 18 und Ziffer 19 geminderten SoberFriend-Mitgliedsbeiträge hälftig an die jeweilige Gesprächsgruppe weiter. 27. Die bisherige Quartalsabrechnung des Landesverbandes an die Gemeinschaften über die Landesverbandsbeiträge wird um die Position Beiträge SoberFriends erweitert. Diese betragen EUR 2,00 pro Quartal und SoberFriend, welcher der Gemeinschaft oder deren Gesprächsgruppe angehört 28. Die bisherige Quartalsabrechnung des Bundesverbandes an die Landesverbände über die Bundesverbandsbeiträge wird ebenfalls um die Position Beiträge SoberFriends erweitert. Diese betragen EUR 1,00 pro Quartal und SoberFriend, unabhängig davon, ob die SoberFriends dem Landesverband direkt oder auch einer Gemeinschaft bzw. Gesprächsgruppe angehören. 29. Der Bundesverband verwendet seinen Anteil der SoberFriends-Mitgliedsbeiträge ausschließlich für die Bewerbung der SoberFriends-Mitgliedschaften, für die Verwaltung der neuen SoberFriends sowie für die Gebühren der Zahlungswege. Änderungen und Ergänzungen, Sonstiges 30. Diese Anlage 2 zur Geschäftsordnung dient ausschließlich als Ergänzung zur jeweils gültigen Satzung und Geschäftsordnung. Bei sich widersprechenden Regelungen gilt zunächst die Satzung und ergänzend die Geschäftsordnung.
--	---

31. Die vorstehenden Regelungen dieser Anlage 2 zur Geschäftsordnung gelten ausschließlich für die Sondermitgliedschaft SoberFriend. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung über die Mitgliedschaft als Guttempler bzw. Guttemplerin bleiben hiervon unberührt.

32. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage 2 zur Geschäftsordnung entscheidet der Bundesausschuss zusammen mit dem Bundesvorstand.

3. Antrag des Bundesvorstands zur Änderung des § 19 der Satzung

Die Sitzungsleitung ruft den Antrag zur Änderung des § 19 der Satzung auf und teilt den Delegierten die gewünschte Neufassung mit:

Der bisherige Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausschlussverfahren kann jede Gliederung des Vereins einleiten, der das Mitglied angehört.“

Der bisherige Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds einer Guttempler-Gemeinschaft entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand, über den Ausschluss von Einzelmitgliedern der jeweilige geschäftsführende Landes- bzw. Bundesvorstand. Eine Anhörung im Sinne von § 5 der Schlichtungsordnung ist durchzuführen.“

Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Das gemäß Absatz 2 zuständige Gremium kann anordnen, dass die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens ruht.

(4) Gegen eine Entscheidung im Sinne der Absätze 2 und 3 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Die Frist für die Anrufung beträgt einen Monat.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Fredric Schulz gibt die im Antrag formulierte Begründung wieder. Silvia Ratzeck informiert, dass es in Berlin eine Situation gab, in der eine solche Satzungsmöglichkeit hilfreich gewesen wäre. Eine Satzungsänderung würde es ermöglichen, dass nicht nur die Gemeinschaften, sondern auch der Landes- oder Bundesvorstand über den Ausschluss entscheiden könnten.

Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten.

Ergebnis der Abstimmung:

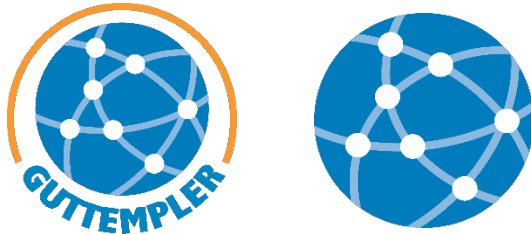
Abgegebene Stimmen: 33

Davon gültig: 33

	Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Es wird festgestellt, dass der Antrag zur Änderung des § 19 der Satzung mit der nach der Satzung erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit einstimmig angenommen ist. <u>7. Antrag</u> des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 19 der Satzung Die Sitzungsleitung ruft den Antrag des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 19 der Satzung auf: <i>Nach der Bestimmung der Geschäftsordnung zu § 16 Abs. 1 Buchst. c) wird folgende Bestimmung der Geschäftsordnung zu § 19 Abs. 4 eingefügt:</i> <i>„Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gemäß Absatz 2 oder der Anordnung gemäß Absatz 3. Für die Bestimmung der Frist gelten die §§ 187 Absatz 1, 188, 190 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“</i> Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten. Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig: 33 Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Es wird festgestellt, dass der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit einstimmig angenommen ist. <u>8. Antrag</u> des Bundesvorstands zur Streichung des § 47 der Satzung Die Sitzungsleitung ruft den Antrag zur Streichung des § 47 der Satzung zur Abstimmung auf. <i>§47 wird gestrichen.</i> Fredric Schulz gibt die im Antrag formulierte Begründung wieder, dass die bisherige Regelung des § 47 durch den Beschluss zur Änderung des § 10 der Satzung als § 10 Absatz 5 der Satzung aufgenommen wurde. Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten. Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33
--	---

		Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Es wird festgestellt, dass der Antrag zur Streichung des § 47 der Satzung mit der nach der Satzung erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit einstimmig angenommen ist. <u>9. Antrag</u> des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 47 der Satzung Die Sitzungsleitung ruft den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung auf: <i>Die Bestimmung der Geschäftsordnung zu § 47 wird gestrichen.</i> Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten. Ergebnis der Abstimmung: Abgegebene Stimmen: 33 Davon gültig:33 Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Es wird festgestellt, dass der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit einstimmig angenommen ist. <u>10. Antrag</u> des Bundesvorstands zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 13 der Satzung Die Sitzungsleitung ruft den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung zu § 13 der Satzung auf: <i>Die Bestimmung der Geschäftsordnung zu § 13 erhält folgende Fassung: „Das Markenzeichen (Logo) der Guttempler in Deutschland ist eine stilisierte Weltkugel mit einem Kreisbogen und dem Schriftzug „GUTTEMLER“ (linke Abbildung). Der Schriftzug „GUTTEMLER“ und der Kreisbogen können entfallen, wenn sich der Bezug zu den Guttemplern in Deutschland aus dem Kontext ergibt, in dem das Logo verwendet wird (rechte Abbildung).</i>
--	--	---

Die Zeichen und die Bezeichnung Guttempler sind geschützt. Ihre Verwendung bedarf der Zustimmung durch den Bundesvorstand.“



Fredric Schulz weist darauf hin, dass der Antrag eigentlich vom Landesvorstand Berlin/Brandenburg gestellt werden sollte, aber wegen eines Formfehlers in Absprache mit dem Landesvorstand nun vom Bundesvorstand gestellt wird.

Die Delegierten werden um Abstimmung gebeten.

Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen: 33

Davon gültig: 33

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 3

Es wird festgestellt, dass der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit angenommen ist.

Karin Horejsi bittet darum, dass die Logos den Landesverbänden zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Torsten Hoffen sichert den Landesverbänden eine schnellstmögliche Bereitstellung der Logos und der entsprechenden Vorlagen durch die Bundesgeschäftsstelle zu.

Die Sitzungsleitung fragt die Delegierten, ob es weitere Änderungsanträge gibt. Da dies nicht der Fall ist, schließt sie den TOP 6.

TOP

7

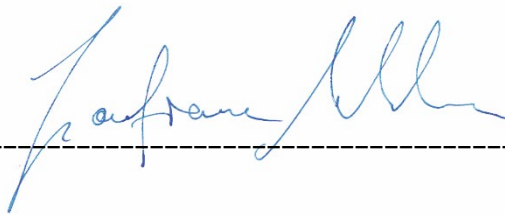
Schluss der Geschäftssitzung

Hans Jürgen Kain bedankt sich bei den Delegierten für die konstruktive Zusammenarbeit und zeigt sich zufrieden mit den insgesamt guten Ergebnissen des Bundesverbandstages. Er wünscht allen Teilnehmern eine schöne Vorweihnachtszeit und übergibt das Schlusswort an Fredric Schulz.

		Fredric Schulz bedankt sich beim Sitzungspräsidium für die geleistete Arbeit und für die gute Führung der Geschäftssitzung. Er bedankt sich bei den Delegierten für die Teilnahme und die Mitwirkung an der Geschäftssitzung. Die Geschäftssitzung wird um 22:00 Uhr geschlossen.
--	--	--

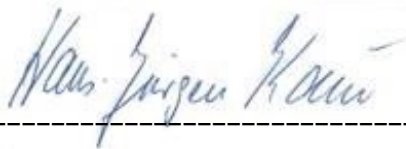
Protokoll:

Abousoufiane Akka



Sitzungspräsidium:

Hans Jürgen Kain:



Christian Bölckow:



Ute in der Strodt:

